

SATZUNG
des
OBST - und GARTENBAUVEREIN
NÜRTINGEN e.V.
gegründet am 13. Oktober 1927

Neufassung

Vorprüfung durch Amtsgericht Nürtingen/Vereinsregister	am 20.10.2010
Vorprüfung durch Finanzamt Nürtingen	am 20.10.2010
Beschlossen durch die Mitgliederversammlung	am 28.01.2011
Eintrag im Vereinsregister Nr. VR 67	am 23.02.2011
1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	am 31.01.2014
Eintrag im Vereinsregister Nr. VR 67	am 18.02.2014
Ab Mai 2014 neue Vereinsregisternummer Amtsgericht Stuttgart VR 22 0067	
2. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	am 18.03.2022
Eintrag im Vereinsregister VR 22 0067	am 24.05.2022
3. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	am 21.03.2025
Eintrag im Vereinsregister VR 22 0067	am 08.05.2025

Nach Eintragung in das Vereinsregister verlieren alle vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Nürtingen e.V.

nachstehend kurz Verein genannt.

Der Sitz des Vereins ist Nürtingen.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen unter VR 220067.

Geschäftsadresse und Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Nürtingen e.V. und dadurch Mitglied im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung / §§ 51ff AO.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

Zweck und Ziele des Vereins sind:

1. Förderung des nichtgewerblichen Obst- und Gartenbaus, zugleich als Beitrag zur Landschaftspflege und –entwicklung und der landschaftsprägenden Bedeutung
2. Vermittlung und Förderung der ideellen Werte des Obst- und Gartenbaus und der Natur
3. Förderungen eines wirksamen Natur- Landschafts- und Umweltschutzes
4. Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung
5. Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei durch Gartenbau und Grüngestaltung

Entsprechend dem Satzungszweck sollen diese Ziele erreicht werden durch:

1. eine fortlaufende theoretische und praktische Unterrichtung der Mitglieder einschließlich Weiterentwicklungen auf den genannten Gebieten
2. allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, durch Presseberichte, Veranstaltungen u.ä.
3. Angebote zur Aus- und Weiterbildung, Fachvorträge, Lehrfahrten, Besichtigungen, Ausstellungen, praktische Unterweisungen u.ä.
4. Unterstützung oder Erstellung von beispielhaften Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Lehrgärten
5. Kontaktpflege mit den staatlichen und kommunalen Einrichtungen
6. Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Vereinen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
7. Empfehlungen und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes und des Landesverbandes

§ 3 - Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die den Aufgaben und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
Die Jahresmitgliedsbeiträge sowie evtl. Sonderbeiträge oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese werden im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen, sofern nicht widersprochen wird.
Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. In dieser Beitragsordnung werden die Abwicklung und die Details zum Beitragswesen geregelt.
Sonderbeiträge oder Umlagen können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
Es können Rücklagen nach den gesetzlichen Vorschriften gebildet werden, insbesondere steuerunschädliche Freie Rücklagen nach § 58 AO.

§ 4 - Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtspauschale – ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung bestimmt, für welche Vereinsämter / Tätigkeiten im Verein eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden kann, sowie die Höhe der jeweiligen Vergütung.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch Belege und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

Ordentliche oder Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften und sonstige juristische Personen werden, die die genannten Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuarbeiten und diese unterstützen.

Angehörige, aus der Familie oder Lebensgemeinschaft im gesetzlichen Sinne eines ordentlichen Mitglieds, können als Familienmitglieder beitreten, jede Person ist jedoch rechtlich ein Einzelmitglied. Jugendliche Angehörige werden ab dem 18. Lebensjahr als Vollmitglied geführt.
Familienmitglieder können bei der Beitragsgestaltung gesondert behandelt werden.

Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich in Form der Beitrittserklärung des Vereins an den Vorsitzenden zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Er kann zuvor den Vorstand anhören.

Für den Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich und schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zu Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen mit dem Monat, in dem der Antragsteller den Mitgliedsausweis erhält.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Vor Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Beirat anzuhören. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.

Ehrenmitglieder können nach der jeweils gültigen Ehrenordnung des Vereins ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod, sie ist nicht übertragbar
- bei juristischen Personen bei deren Auflösung
- durch Austritt -
dieser ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären; der Austritt wirkt zum Schluss eines Geschäftsjahres, sofern er bis zum 30. September des Jahres erklärt ist.
Minderjährige Mitglieder erhalten bei Erreichen der Volljährigkeit ein Sonderkündigungsrecht, innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit
- durch Ausschluss -
dieser wird vom Vorsitzenden nach Beratung und Beschluss im Beirat verfügt. Vor Beschluss ist eine Anhörung des Mitglieds möglich. Ein Ausschluss ist möglich sofern ein Mitglied den Interessen, Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten dem Ruf des Vereins schadet oder sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt. Des Weiteren, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben unter der zuletzt genannten Adresse mitzuteilen. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder:

- Aufklärung und Rat in allen in § 2 genannten Angelegenheiten einzuholen.
- an den Veranstaltungen des Vereins und seinen Versammlungen teilzunehmen, aktiv mitzuwirken, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen.

Pflichten der Mitglieder:

- die Satzung anzuerkennen, die Aufgaben und Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen, sowie sich für die Durchführung einzusetzen und die sonstigen Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane zu beachten und zu erfüllen. Mitglieder können zu Tätigkeiten die der Erreichung von Satzungszwecken und Satzungszielen dienen verpflichtet werden
Die Beiträge entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung pünktlich zu dem in der Beitragsordnung genannten Fälligkeitstag zu entrichten.
Danach tritt unaufgefordert Verzug ein.
- die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und im Falle der unsachgemäßen Behandlung den verursachten Schaden auf Verlangen dem Verein zu ersetzen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal, zur Jahreshauptversammlung einberufen.

Unter Einhaltung der jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse auch mittels einer anderen dafür geeigneten Form (z. Bsp. Digital) erfolgen.

Sie ist mindestens 2 Wochen vorher, durch öffentliche Einladung im Amtsblatt der Stadt Nürtingen und durch Aushang an der Infotafel des Vereinsgartens unter Angabe der endgültigen Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zu Tagesordnungspunkten für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt oder der Beirat oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Einberufung beschließt.

Die Entscheidung über die Teilnahme von Gästen obliegt dem Versammlungsleiter.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Nur die in der Versammlung anwesenden Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht.

Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann aber auf Antrag des Versammlungsleiters auch durch Handzeichen mit Stimmkarten offen abgestimmt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt wird.

Blockwahl ist unzulässig, es gilt der Grundsatz der Einzelwahl.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung / Verschmelzung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung / Verschmelzung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beabsichtigte Änderungen sind den Mitgliedern 4 Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Mitgliederversammlung obliegt die:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstands – je einzeln
- Entlastung des Kassiers
- Bestellung der Wahlleitung
- Wahl des Vorstands (Vorsitzender und Stellv. Vorsitzender / Vorstand §26 BGB)
- Wahl des Kassiers (Vorstand §26 BGB)
- Wahl des Schriftführers und der weiteren Beiratsmitglieder
- Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- Erlass einer Beitragsordnung
- Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, evtl. Sonderbeiträge / Umlagen
- Regelung der Zahlung von Vergütungen (Ehrenamtszuschale)
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung / Verschmelzung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
- Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
Dem Protokoll sind neben einer Anwesenheitsliste alle wesentlichen Unterlagen, die die Mitgliederversammlung / Hauptversammlung betreffen, beizufügen.
Wahlen sind von der Wahlleitung in einem Wahlprotokoll zu dokumentieren.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.
Vereinsintern wird geregelt, dass der Stellvertretende Vorsitzende bzw. der Kassier den Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist an der Amtsausübung verhindert, ist der restliche Vorstand berechtigt kommissarisch ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und Vereinsordnungen, wie es der Vereinszweck und damit die Vereinsinteressen erfordern, sowie nach gesetzlichen Vorgaben.
Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder oder Mitglieder zur Erledigung übertragen.

Die Vorstandschaft hat vor Abschluss eines Grundstücksgeschäfts die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Vorstandschaft kann Rechtsgeschäfte bis 5000 € entscheiden.
Vorstandschaft und Beirat zusammen können Rechtsgeschäfte bis 10000 € entscheiden.
Für Rechtsgeschäfte darüber hinaus können nur von der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstands aus und überwacht deren Ausführung. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.

Er beruft und leitet:

- die Mitgliederversammlung
- die Sitzungen des Vorstands und des Beirats
- die sonstigen Veranstaltungen des Vereins

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins Berater hinzuzuziehen.

§ 10 - Beirat

Der Beirat besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Kassier
- dem Schriftführer
- und höchstens 8 weiteren Mitgliedern

Die Beiratsmitglieder werden in Einzelwahl auf jeweils 2 Jahre gewählt.
Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Hauptversammlung.

Bis zum Erreichen der Höchstgrenze oder bei Ausfall von Mitgliedern des Beirats kann die nächste Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Beiratsmitglieder bestellen. Deren Amtszeit endet mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist vom Vorsitzenden einzuberufen, sofern 1/5 der Beiratsmitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden geleitet.

Der Beirat berät nichtöffentlich. Er ist befugt beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Beirat obliegt die Beratung und Beschlussfassung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- die Ergreifung von Maßnahmen, die zur Erreichung der Vereinszwecke und -ziele geboten sind
- den Erlass einer Geschäftsordnung
- den Erlass einer Geschäftsverteilung
- die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- die Bildung von Arbeitskreisen nach gebotener Notwendigkeit
- die Anhörung bei Ablehnung einer Mitglieder-Aufnahme durch den Vorstand
- der Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 - Kassier

Er ist für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich und erstattet regelmäßig Bericht dem Vorstand bzw. Beirat.

Er hat seine Aufgaben entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Richtlinien und den steuerlich bedeutsamen Bereichen des Vereins sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erledigen.

Zum Ende des Geschäftsjahres hat er dem Vorstand und den Rechnungsprüfern den ordnungsgemäßen Jahresabschluss vorzulegen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen detaillierten Kassenbericht.

§ 12 - Schriftführer

Über die Beiratssitzungen und die Hauptversammlungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen, die von ihm, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle haben die wichtigsten Vorgänge und die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die Anträge, die Entscheidungen und Beschlüsse zu enthalten.

Außerdem hat der Schriftführer über den Verlauf von Vereinsveranstaltungen Aufzeichnungen zu führen und zu dokumentieren.

Dem Schriftführer obliegt in Abstimmung mit dem Vorstand die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13 - Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Durch sie hat alljährlich eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung / Buchhaltung zu erfolgen.

Die Prüfung hat unter Berücksichtigung der Vollständigkeit der Belege, nach den steuerlich bedeutsamen Bereichen des Vereins und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.

§ 14 - Mitgliederverwaltung / Datenschutz

Die vom Verein mit der Beitrittserklärung erhobenen Mitgliederdaten werden für Vereinszwecke über EDV gespeichert und nur für die Mitgliederverwaltung genutzt, entsprechend den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Verantwortungsbereich liegt beim Vorstand.

§ 15 - Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vorstands für die Amtsführung oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 16 - Auflösung / Verschmelzung

Die Auflösung / Verschmelzung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.

Zur Auflösung / Verschmelzung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an den Obst und Gartenbauverein Neckarhausen, Obst und Gartenbauverein Oberensingen, Obst und Gartenbauverein Raidwangen, Obst und Gartenbauverein Reudern, Obst und Gartenbauverein Zizishausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert und empfohlen werden, können ebenso wie redaktionelle Änderungen, vom Beirat beschlossen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekanntzugeben.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht / Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist auf der Homepage zum Download vorhanden, oder beim jeweiligen Vorstand anzufordern.

Nürtingen, den 21.03 2025

Vorstand § 26 BGB:

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Kassier

gez. Roland Büttner

gez. Franz Woisetschläger

gez. Monika Müller

31.01.2014 - 1. Änderung_Kopie v.Original
Ausdruck Dezember 2014
Sp



**Beschluss Mitgliederversammlung
Hauptversammlung am 31.01.2014
Beitragsordnung OGV Nürtingen**

Aufgrund der Änderungen / Ergänzung der Satzung vom 31.01.2014 erlässt die Mitgliederversammlung durch Beschluss in der Hauptversammlung am 31.01.2014 folgende

Beitragsordnung

1. Grundlage der Mitgliedschaft im OGV Nürtingen ist die Satzung sowie die Beitragsordnung und die Beitrittserklärung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen mit dem Monat in dem der Mitgliedsausweis ausgehändigt wird.
Der Ersteinzugstermin des Jahresbetrages wird in einer Vorinformation den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mitgeteilt.
3. Die Jahresmitgliedsbeiträge sowie evtl. Sonderbeiträge bzw. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden vom Verein ab 01.03.2014 aufgrund der EU-Verordnung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen, sofern nicht widersprochen wird. Bereits bestehende Einzugsermächtigungen werden in ein SEPA-Lastschriftmandat umgewandelt. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand vorzuziehen.
4. Der Einzug der Beiträge erfolgt auf Grundlage eines Lastschriftmandates, das durch eine Mandatsreferenz gekennzeichnet ist und dem Mitglied mitgeteilt wird, ebenso die Gläubiger-ID-Nummer des Vereins.
Jedes Mitglied wird unter einer Mitgliedsnummer verwaltet, die aus dem Mitgliedsausweis ersichtlich ist.
5. Der Jahresbeitrag ist am 01. März des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin, jeweils am 1. März des Jahres eingezogen. Ist der 1. März kein Bankarbeitstag

erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

7. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht auf dem Konto des Vereins eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug

8. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein jede Änderung von Kontoangaben (IBAN, BIC, Bankinstitut) sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und Telefon / Fax /Email-Adresse, mitzuteilen.

9. Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind eventuelle Kosten und Rückbelastungskosten der Bank, die dem Verein entstehen, vom Mitglied zu tragen.

10. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, kann eine Bearbeitungsgebühr für erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand erhoben werden, die vom Beirat festgelegt werden kann.

11. Änderungen oder Ergänzungen die aus gesetzlichen oder organisatorischen Gründen erforderlich sind, sowie redaktionelle Änderungen dieser Beitragsordnung kann der Beirat durchführen und die Mitgliederversammlung in der nächsten Versammlung darüber informieren.

12. Sämtliche bisherigen Beitragsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 31.01.2014: **einstimmig**

31.01.2014

gez. Versammlungsleiter:

Vorsitzender Manfred Speidel